

WIEN / 09.02.2021

## STELLUNGNAHME

**Zum Ministerialentwurf  
betreffend ein Bundesgesetz,  
mit dem ein  
Telekommunikationsgesetz  
erlassen  
(Telekommunikationsgesetz  
2020 – TKG 2020), das  
KommAustria-Gesetz, die  
Strafprozessordnung, das  
Polizeiliche  
Staatsschutzgesetz und das  
Sicherheitspolizeigesetz  
geändert werden**

**Für epicenter.works**

Mag. iur. Okan Kaya  
Thomas Lohninger, BA  
Benedikt Gollatz, BSc  
Manuel Jany, LL.M

 **EPICENTER  
WORKS**  
for digital rights



# VORWORT UND KURZFASSUNG

Wir danken dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Einladung zu diesem Begutachtungsentwurf<sup>1</sup> Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die Entscheidung anlässlich der Anpassungen an den neuen EU-Rechtsrahmen eine gänzliche Neufassung des TKG vorzunehmen und dadurch die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit des TKG zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund erscheint die längere Begutachtungsfrist angemessen und ist demokratiepolitisch begrüßenswert.

Viele der vorliegenden Änderungen ergeben sich zwingend aus Anpassungen an den neuen EU-Rechtsrahmen. Diese Stellungnahme fokussiert einerseits auf Bereiche, in denen der Umsetzungsspielraum nachteilig ausgenutzt wurde und andererseits Verschlechterungen aus Grundrechtsperspektive im Bezug auf andere Änderungen im vorliegenden Entwurf.

Insgesamt bewerten wir vieles am vorliegenden Entwurf positiv. Insbesondere im Bereich Netzneutralität, die neuen Tarifvergleichsplattformen und den Erhalt der Durchlaufstelle. An mehreren Stellen haben wir Vorschläge zur Konkretisierung des Entwurfs im Sinne der EU Vorgaben gemacht. Kritisch bewerten wir den Umbau der Besetzung der Telekom-Control-Kommission, die Lücken der Informationspflichten für Betroffene von Stammdatenbeauskunftungen und Funkzellenabfragen, Verschlechterungen im Konsumentenschutz und den Wegfall von Telefonzellen ohne Weiternutzungskonzepten.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
Telekommunikationsgesetz 2020.....	4
Frequenzen.....	4
Zu § 10 Abs 2 – explizite Aufnahme der „Vollzugsordnung für den Funkdienst“ in den Gesetzestext:.....	4
Zu § 15 Abs 3 – taxative Aufzählung der zu berücksichtigenden Aspekte für das Vergabeverfahren.....	4
Zu § 18 Abs 7 – amtswegige statt antragsgebundene Prüfung der Verlängerung der Geltungsdauer.....	5
Zu § 18 Abs 9 – hinreichende Begründung für Abweichungen der Bestimmungen zur Geltungsdauer der Rechte.....	5
Zu § 18 Abs 9 Z 2 – Wegstreichen der Wortfolge „auf Antrag“.....	6
Offenes Internet und Netzsicherheit.....	6
Zu § 44 Abs 1 – Verhältnismäßigkeit technischer und organisatorischer Maßnahmen.....	6
Zu § 44 Abs 2 – Legaldefinition für „besondere und erhebliche Gefahr“.....	6
Zu § 44b - Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen.....	7
Zu § 45 – Transparenzverpflichtungen bezüglich Dienstqualität.....	8
Zu § 45 Abs 5 und 6, sowie § 48 – Transparenzmessungen.....	8

<sup>1</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00082/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00082/index.shtml)

Zu § 49 – Netzabschlusspunkt und Routerfreiheit.....	8
Netzausbau und Infrastrukturnutzung.....	9
Zu § 92 – Gleichbehandlungsverpflichtungen auch bei Zusammenschaltungen.....	9
Universaldienst.....	10
Zu § 106 Abs 1 – Erweiterung des Anwendungsbereiches der Erschwinglichkeit für nicht an einem festen Standort bereitgestellte Dienste.....	10
Zu § 106 Abs 2 – Erweiterung des Anwendungsbereiches des Universaldienstes auf mittlere Unternehmen sowie auf Organisationen ohne Gewinnabsicht.....	10
Zu § 106 Abs 2 – Wegfall von Telefonzellen.....	11
Schutz der Nutzer*innen.....	12
Zu § 127 – Keine Ausnahme für KMU.....	12
Zu § 134 – Tarif- und Angebotsvergleich.....	12
Zu § 135 Abs 8 – Keine Abschlagszahlungen bei berechtigter Kündigung.....	13
Kommunikationsgeheimnis, Datenschutz.....	14
Zu §§ 170, 171 und 172 – Durchlaufstelle.....	14
Aufsichtsrechte und Transparenz.....	14
Zu § 178 Abs 2 – Einstellung nur unter Verhältnismäßigkeit.....	14
Strafbestimmungen.....	14
Zu § 188 Abs 6 Z 10 und Abs 8 – Verwaltungsstrafbestimmungen.....	14
Behörden und Verfahrensbestimmungen.....	15
Zu § 196 – Zusammensetzung der Telekom-Control-Kommission.....	15
Sicherheitspolizeigesetz.....	16
§ 91c Abs 1 SPG – Informationspflichten an Betroffene.....	16
KommAustria-Gesetz.....	16
§ 17a Abs 3 lit 3 – Cooling-Off-Periode.....	16



# TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ 2020

## Frequenzen

### Zu § 10 Abs 2 – explizite Aufnahme der „Vollzugsordnung für den Funkdienst“ in den Gesetzestext:

Art 45 Abs 1 EECC besagt explizit, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Bestimmung betreffend die Verwaltung der Funkfrequenzen bestimmte Übereinkünfte einzuhalten haben und nennt hier explizit die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst. Diese Vollzugsordnung ist aufgrund ihrer großen Bedeutung für die Verwaltung der Funkfrequenzen zwingend in den Gesetzestext zu integrieren. In § 10 Abs 2 TKG 2020 wird nur auf die „einschlägigen internationalen Übereinkünften und sonstigen im Rahmen der ITU geschlossenen Übereinkünften“ hingewiesen. In den Erläuterungen wird lediglich die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst als Beispiel angeführt, das bei der Verwaltung von Funkfrequenzen zu beachten ist.<sup>2</sup> Die große Bedeutung der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst bei der Anwendung von § 10 TKG 2020 ist daher im Gesetz erkenntlich zu machen.

### Lösungsvorschlag:

Es wird daher angeregt, § 10 Abs 2 TKG 2020 wie folgt zu ändern:

*„(2) Die Zuteilung von Funkfrequenzen, die Erteilung von Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen (Betriebsbewilligung) und die Erteilung genereller Bewilligungen durch die zuständigen Behörden haben auf objektiven, transparenten, wettbewerbsfördernden, nicht diskriminierenden und angemessenen Kriterien zu beruhen. Dabei sind die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, **einschließlich die ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst** und sonstige im Rahmen der ITU geschlossenen Übereinkünfte zur Regulierung der Funkfrequenzen, einzuhalten.“*

### Zu § 15 Abs 3 – taxative Aufzählung der zu berücksichtigenden Aspekte für das Vergabeverfahren

Art 55 Abs 2 EECC besagt, dass die Mitgliedstaaten, sollten sie feststellen, dass Frequenznutzungsrechte zahlenmäßig beschränkt werden müssen, so bestimmen und begründen sie eindeutig die mit dem wettbewerbsorientierten oder vergleichenden Auswahlverfahren gemäß diesem Artikel (Art 55 f EECC) verfolgten Ziele und quantifiziert diese nach Möglichkeit. In Bezug auf die nationalen Märkte und den Binnenmarkt bestehen bestimmte Ziele, die notwendig zu erfüllen sind. Die Mitgliedstaaten haben bei der Anwendung dieses Artikels (Art 55 EECC) der Erfüllung dieser Ziele gebührend Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber hat mit § 15 Abs 2 TKG 2020 dieser Regelung entsprochen. Die Ziele, die die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem besonderen Auswahlverfahren festlegen können, sind zusätzlich zur Förderung des Wettbewerbs auf einen oder mehrere der folgenden Aspekte beschränkt: Verbesserung der Versorgung, Gewährleistung der erforderlichen Dienstqualität, Förderung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen, u.a. durch Berücksichtigung der für die Nutzungsrechte geltenden Bedingungen und der Höhe der Entgelte sowie Förderung von Innovation und Geschäftsentwicklung.

<sup>2</sup> Erläuterungen zum TKG 2020 § 10, Seite 9.

§ 15 Abs 3 TKG 2020 weckt mit der Formulierung jedoch den Eindruck, dass die genannten Aspekte demonstrativ zu verstehen sind. Auch die Erläuterungen liefern keinen Hinweis darüber, ob die Aufzählung taxativ oder demonstrativ zu verstehen ist.<sup>3</sup>

### Lösungsvorschlag:

Es wird daher angeregt, § 15 Abs 3 TKG 2020 dahingehend zu ändern, dass die Behörden keine anderen Aspekte als jene, die in § Abs 3 TKG 2020 aufgezählt sind, für die Entscheidung des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen haben:

*„(3) Die Regulierungsbehörde hat bei der Entscheidung über das Vergabeverfahren **zur Förderung des Wettbewerbs ausschließlich** auf folgende Aspekte Bedacht zu nehmen:*

- 1. Verbesserung der Versorgung,*
- 2. Gewährleistung der erforderlichen Dienstqualität,*
- 3. Förderung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen, ua. Durch Berücksichtigung der für die Nutzungsrechte geltenden Bedingungen und der Höhe der Entgelte,*
- 4. Förderung von Innovation und Geschäftsentwicklung.“*

### Zu § 18 Abs 7 – amtswegige statt antragsgebundene Prüfung der Verlängerung der Geltungsdauer

Art 49 Abs 2 vierter Unterabsatz EECC besagt, dass die zuständige Behörde spätestens zwei Jahre vor Ablauf der ursprünglichen Geltungsdauer eines individuellen Nutzungsrechts unter bestimmten Voraussetzungen eine objektive und zukunftsgerichtete Bewertung der allgemeinen Kriterien für die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Nutzungsrechts vornimmt. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung haben also die zuständigen Behörden eine amtswegige Prüfung vorzunehmen. § 18 Abs 7 TKG 2020 macht die Prüfung der Verlängerung der Geltungsdauer jedoch von einem Antrag (arg „auf Antrag“) abhängig.

### Lösungsvorschlag:

Es wird dringend empfohlen, den in § 18 Abs 7 TKG 2020 enthaltenen Passus „auf Antrag“ ersatzlos zu streichen.

### Zu § 18 Abs 9 – hinreichende Begründung für Abweichungen der Bestimmungen zur Geltungsdauer der Rechte

§ 18 Abs 9 TKG 2020 ist die Umsetzungsbestimmung zu Art 49 Abs 3 EECC, der unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen zu den Regelungen über die Geltungsdauer der Rechte gewährt. Art 49 Abs 3 lit b EECC verlangt nicht nur das Vorliegen einer der in lit a bis e genannten Voraussetzungen. Kumulativ muss der geltend gemachte Abweichungstatbestand auch hinreichend begründet sein.

### Lösungsvorschlag:

Es wird daher angeraten, den Wortlaut des § 18 Abs 9 TKG 2020 wie folgt zu ändern:

*„(9) Die Regulierungsbehörde kann in den folgenden Fällen von den Abs. 4 bis 8 abweichen, **wenn dies hinreichend begründet ist:**“*

<sup>3</sup> Erläuterungen zum TKG 2020 § 15, Seite 12.

### Zu § 18 Abs 9 Z 2 – Wegstreichen der Wortfolge „auf Antrag“

§ 18 Abs 9 TKG 2020 ist die Umsetzungsbestimmung zu Art 49 Abs 3 EECC, der unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen zu den Regelungen über die Geltungsdauer der Rechte gewährt. Art 49 Abs 3 lit b EECC setzt einen Antrag der Rechteinhaber\*in bei kurzfristigen Projekten nicht voraus. Vielmehr ist dies von den Behörden selbst wahrzunehmen.

#### Lösungsvorschlag:

Es wird daher empfohlen, den Passus „auf Antrag“ in § 18 Abs 9 Z 2 TKG 2020 ersatzlos zu streichen.

## Offenes Internet und Netzsicherheit

### Zu § 44 Abs 1 – Verhältnismäßigkeit technischer und organisatorischer Maßnahmen

Art 40 Abs 1 EECC verpflichtet Betreiber und Anbieter, angemessene und verhältnismäßige technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von Netzen und Diensten zu ergreifen. Die Umsetzungsbestimmung § 44 Abs 1 TKG 2020 lässt den Willen des Unionsrechtsgebers vermissen, dass die technisch und organisatorisch zu ergreifenden Maßnahmen angemessen und verhältnismäßig sein müssen. In den Erläuterungen gibt der österreichische Gesetzgeber an, dass auf die Übernahme dieser Begriffe aus Redundanzgründen verzichtet wurde.<sup>4</sup> Dem kann nicht gefolgt werden. Die Angemessenheit drückt die Verpflichtung der Betreiber und Anbieter aus, effektive Maßnahmen zur Sicherheit von Netzen und Diensten zu ergreifen, sodass die Anwendung unterdurchschnittlicher technischer oder organisatorischer Vorkehrungen vermieden werden soll. Die Verhältnismäßigkeit stellt sicher, dass die eingesetzten Mittel nicht über das Ziel einer effektiven Sicherheit hinausragen. Telekommunikationsnetzen sind die kritische Infrastruktur der heutigen Informationsgesellschaft, wie sich insbesondere in der Pandemie gezeigt hat. Bezüglich der verpflichtenden Maßnahmen zu ihrem Schutz sollte der Gesetzestext detaillierte Vorgaben machen.

#### Lösungsvorschlag:

Es wird daher dringendst empfohlen, die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen in den Gesetzestext zu integrieren.

### Zu § 44 Abs 2 – Legaldefinition für „besondere und erhebliche Gefahr“

Falls ein Sicherheitsvorfall in öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten eine besondere und erhebliche Gefahr hervorruft, haben die betroffenen Betreiber und Anbieter eine Informationsverpflichtung gegenüber den von dieser Gefahr potenziell betroffenen Nutzer\*innen. In der Praxis wird mit dieser unbestimmten Formulierung jedoch eine enorme Rechtsunsicherheit geschaffen, unter der sowohl Betreiber und Anbieter als auch potentiell gefährdete Nutzer\*innen zu leiden haben. Einerseits ist nicht nachvollziehbar, wann eine besondere und erhebliche Gefahr vorliegt. Geradezu jeder Sicherheitsvorfall kann eine erhebliche Gefahr darstellen. Nach dem Gesetzeswortlaut müsse es sich aber um einen Sicherheitsvorfall handeln, der eine besondere Gefahr, also eine Gefahr hervorruft, die aufgrund bestimmter Tatsachen von einer üblichen „allgemeinen“ Gefahr zu unterscheiden ist. Angesichts der sich ständig ändernden Bedrohungslagen im Bereich der IT-Sicherheit sollte der Gesetzgeber die Informationsverpflichtungen klarer definieren, damit auch die

4 Erläuterungen zum TKG 2020 § 44, Seite 18.

Nutzer\*innen auf etwaige Sicherheitsvorfälle adäquat reagieren können. Der Gesetzgeber hat hier also einzugreifen und eine praktikable Legaldefinition zu erarbeiten, die die Besonderheit sowie die Erheblichkeit einer Gefahr zweifelsfrei zum Ausdruck bringt. An dieser Stelle wird eine Ermächtigungsbestimmung zum Erlass einer Verordnung durch die Regulierungsbehörde empfohlen, die Sicherheitsvorfälle, die eine besondere und erheblich Gefahr darstellen, konkretisieren. Weiters sollte die Regulierungsbehörde die Möglichkeit haben, innerhalb bestimmter in Jahren zu bestimmenden Fristen die Verordnung zu erneuern, um sie an den Stand der Technik und aktuelle Bedrohungslagen anzupassen.

### **Lösungsvorschlag:**

§ 44 Abs 2 TKG 2020 ist dahingehend zu ändern, dass die Wortfolge „besondere und erhebliche Gefahr“ zu definieren ist. Die Definition sollte durch eine entsprechende Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung durch die Regulierungsbehörde bestimmt werden, die innerhalb in Jahren zu bestimmenden Fristen unter Einbeziehung von Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu erneuern sind.

### **Zu § 44b - Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen**

Prinzipiell begrüßen wir die Einrichtung eines Fachbeirates für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen. Die Sinnhaftigkeit und Effizienz eines solchen Gremiums wäre auf europäischer Ebene jedoch größer als auf nationaler Ebene. Eine reine Berichtspflicht an die Ministerin erscheint als unzureichend, um das Ziel der Steigerung der Sicherheit in Kommunikationsnetzen zu erreichen. Ein Minimum wären Prüfkompetenzen, Informationspflichten an die Öffentlichkeit bezüglich identifizierter Sicherheitsrisiken, Berichtspflichten an das Parlament, o.ä.

Ein großer Kritikpunkt ist aus unserer Sicht jedoch die starke Überrepräsentation der Bundesministerien in diesem Gremium. Bis auf die drei letztgenannten Stellen ist nicht zu erkennen, inwiefern dadurch spezifische Expertise in der IT-Sicherheit eingebracht wird. Eine faktenbasierte Debatte über die IT-Sicherheit einzelner Hersteller ist wünschenswert und sollte unabhängig von politischer Einflussnahme und internationalen Handelskriegen geführt werden. Eine parteipolitische Besetzung des Fachbeirates für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen würde dieses Ziel konterkarieren. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, den Anteil der von Bundesministerien in dieses Gremium entsendeten Expert\*innen auf ein Drittel bis die Hälfte der Mitglieder zu reduzieren und die freigewordenen Stellen mit Expert\*innen der renommierten österreichischen Hochschulen mit Schwerpunkt IT-Sicherheit<sup>5</sup>, sowie Vertreter\*innen der netzpolitischen Zivilgesellschaft<sup>6</sup> zu besetzen. Insgesamt bewerten wir die Bestimmungen des Abs 4 als unzureichend.

Der Fachbeirat hat gemäß § 44b Abs 2 seine Empfehlungen unter Berücksichtigung „allgemeiner rechtsstaatlicher Standards“ in den beobachteten Drittstaaten“ zu treffen. Für die Einstufung als Hochrisikolieferant hat die Ministerin gemäß § 44a Abs 3 auch die Datenschutzsituation und etwaige gesetzliche Verpflichtungen des Herstellers, mit Sicherheitsbehörden in Drittstaaten zu kooperieren, zu prüfen. Zur Berücksichtigung dieser Kriterien wäre eine zivilgesellschaftliche Organisation aus dem Menschenrechts- oder Datenschutzbereich eine sinnvolle Ergänzung des Gremiums.

Abseits der vorliegenden Reform würden wir die Einrichtung einer öffentlichen Stelle zur Beratung öffentlicher Einrichtungen und der Allgemeinheit in Fragen der IT-Sicherheit empfehlen. Angesichts der ständig wachsenden Bedrohung durch Cyberangriffe und der wachsenden Abhängigkeit unserer

5 Siehe <https://visp.wien>, <https://ins.jku.at/de> und <https://cybersecurity-campus.tugraz.at>

6 Siehe <https://c3w.at> und <https://epicenter.works>

Gesellschaft von vertrauenswürdiger IT, ist jede Investition in die Steigerung der IT-Kompetenz und der Abwehrfähigkeit vor IT-Angriffen in allen Lebensbereichen sinnvoll. Ein Vorbild für eine solche Einrichtung könnte das Deutsche Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) sein, wobei (entgegen dem Modell in Deutschland) eine solche Einrichtung keinesfalls dem Innenressort unterstellt werden sollte, sondern weisungsfrei und mit vollem Vertrauen in ihre Neutralität ihren Auftrag nachkommen muss.

### **Lösungsvorschlag:**

Der Fachbeirat sollte zur Wahrung seiner Unabhängigkeit stärker auf die Entsendung von Hochschulen und zivilgesellschaftliche Institutionen setzen. Die Bestimmungen des Abs 4 zur Eindämmung von Interessenskonflikten sind unzureichend. Es wird empfohlen, Strafbestimmungen im Falle der Nichteinhaltung zu ergänzen. Etwaige wahrgenommene Interessenskonflikte der Fachbeiratsmitglieder (inkl. persönlicher Aktienbesitz, Beziehungen, Vorträge, Treffen, Kommunikation mit Betroffenen, etc.) sollten verpflichtend auf der Website der RTR per Amtsantritt öffentlich gemacht und bei Änderungen aktualisiert werden.

### **Zu § 45 – Transparenzverpflichtungen bezüglich Dienstqualität**

Wir begrüßen diese Bestimmungen zur Verpflichtung, Informationen über die Dienstqualität von Internetzugangsdiensten öffentlich zur Verfügung zu stellen. Zunehmend beeinflussen komplexe Faktoren die Internetqualität vieler Nutzer\*innen. Immer mehr Anwendungen wie Video-conferencing, Virtual Reality oder 4K-Videoübertragungen haben Anforderungen, deren Vereinbarkeit mit einer gebotenen Dienstqualität nicht aus Upload- und Download-Bandbreiten allein ableitbar ist. Die Transparenzverpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2015/2120 sollten hierfür potenziellen Kunden europaweit einheitliche Informationen verfügbar machen. Diese Informationen sind jedoch leider oft in den Vertragsbedingungen des konkreten Angebots versteckt und auch dort nicht in der geforderten Detailtiefe zu finden. Deshalb setzt der österreichische Gesetzgeber hier einen wichtigen Schritt, diese Informationen bereits abseits der konkreten Angebotslegung durch die Internetanbieter öffentlich verfügbar zu machen. So wird eine Vergleichbarkeit dieser Angebote für eine informierte Kaufentscheidung ermöglicht. Wir empfehlen, diese Bestimmungen in der jetzigen Form zu erhalten.

### **Zu § 45 Abs 5 und 6, sowie § 48 – Transparenzmessungen**

Ebenfalls positiv bewerten wir die Bestimmungen bezüglich Transparenzmessungen der Internetqualität durch die RTR. Ein derartiges Messwerkzeug ist bereits zertifiziert<sup>7</sup>. An dieser Stelle sei positiv angemerkt, dass Österreich als einer unter wenigen EWR-Staaten seinen rechtlichen Verpflichtungen nachkommt, über die fortlaufende Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität angebotener Internetdienstleistungen zu berichten<sup>8</sup> und die RTR in der Entwicklung der dafür in vielen Ländern zum Einsatz kommenden Technologie einen großen Beitrag geleistet hat.

### **Zu § 49 – Netzabschlusspunkt und Routerfreiheit**

Wir begrüßen, dass die Regulierungsbehörde ermächtigt wird, den Netzabschlusspunkt per Verordnung festzulegen. Vorteile für Endnutzer, wie der einfache Wechsel von Netzanbietern, autonome Verwaltung der Geräte im eigenen Netzwerk und eine breite Auswahl an zur Verfügung stehenden Telekommunikationsendgeräten, ergeben sich aber vor allem durch eine Festlegung des

7 <https://www.netztest.at/de/ZertMessung?step1>

8 <https://epicenter.works/document/1522> (Seite 9-13)



Netzabschlusspunkts an einem passiven Anschlusspunkt („Punkt A“). Der Gesetzgeber sollte daher, in Anlehnung etwa an die deutsche Rechtslage, einen passiven Netzabschlusspunkt im TKG grundsätzlich vorschreiben und die Regulierungsbehörde ermächtigen, aufgrund objektiver technischer Notwendigkeit per Verordnung Ausnahmen von diesem Grundsatz festzulegen.

### Zu beworbenen Bandbreiten

Internetkunden erhalten oft nicht jene Bandbreiten, die ihnen ursprünglich von den Internetanbietern versprochen wurden. Gemäß der Möglichkeit der Verordnung (EU) 2015/2120 sollte die Regulierungsbehörde ermächtigt werden, ein Verhältnis zwischen den beworbenen und vertraglich vereinbarten Bandbreiten festzulegen. Beleg für dieses Problem ist das erfolgreiche Verfahren des VKI gegen Magenta bezüglich deren irreführender Bewerbung von „bis zu“ Bandbreiten.<sup>9</sup> In Fällen, wo die beworbenen Bandbreiten über einen längeren Zeitraum von den real erzielten Bandbreiten abweichen, sollte es ein Sonderkündigungsrecht der Kund\*innen geben.

### Zu Netzsperrern

Seit vielen Jahren gibt es in Österreich einen Konflikt über die Einführung von Netzsperrern für verschiedene Arten von Inhalten (Urheberrecht, Glücksspiel, etc.). Wir begrüßen, dass im vorliegenden Entwurf keine neuen Bestimmungen zur Einführung von Verkehrsmanagementmaßnahmen zum Nachteil der Nutzer\*innen enthalten sind.

Sollte derartige Bestimmungen jedoch eingeführt werden, empfehlen wir die auf in § 198 Abs 24 und 25 hingewiesene Konstruktion in den §§ 7b und 7c Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz. Die TKK hätte in diesem Modell nicht über die Zulässigkeit der jeweiligen Ansprüche zu entscheiden, wohl jedoch ex ante über die Zulässigkeit der beantragten Verkehrsmanagementmaßnahmen nach Verordnung (EU) 2015/2120. Durch diese zentrale Prüfung würde nicht nur sichergestellt, dass es sich immer um die gelindesten technischen Mittel handelt und die Interessen der Internetbenutzer\*innen im Verfahren gewahrt bleiben, sondern auch, dass eine Transparenz über diese kritischen Maßnahmen hergestellt wird. Wir empfehlen daher, gesetzlich zu regeln, dass die TKK die Möglichkeit hat, auf Antrag von natürlichen und juristischen Personen, die behaupten, in ihren Rechten verletzt worden zu sein (z.B.: Urheberrecht), durch einen Feststellungsbescheid zu klären, ob eine Netzsperrere durchgeführt werden kann. Dies ist zu befürworten, weil § 38 AVG Behörden bereits erlaubt, Vorfragen selbst zu beantworten. Beispielsweise könnte die TKK prüfen, ob eine Urheberrechtsverletzung vorliegt oder nicht. Die TKK muss daher nicht mehr prüfen, ob ein rechtliches Interesse an einer Feststellung besteht, sondern kann aufgrund gesetzlicher Ermächtigung über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für eine Netzsperrere nach der TSM-VO selbst vornehmen.

## Netzausbau und Infrastrukturnutzung

### Zu § 92 – Gleichbehandlungsverpflichtungen auch bei Zusammenschaltungen

§ 92 Abs 1 TKG 2020 ermächtigt die Regulierungsbehörde, Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Gleichbehandlungsverpflichtungen in Bezug auf den Zugang aufzuerlegen. Art 70 Abs 1 EECC räumt jedoch den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, auch in Bezug auf die Zusammenschaltung Gleichbehandlungsverpflichtungen auferlegen zu können. Dies ist äußerst wünschenswert, da damit vor allem kleinere Marktteilnehmer profitieren würden und die Stabilität des

<sup>9</sup> [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20190110\\_OTS0020/vki-gericht-verurteilt-t-mobile-wegen-internetgeschwindigkeit](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190110_OTS0020/vki-gericht-verurteilt-t-mobile-wegen-internetgeschwindigkeit)

Netzes erhöht würde. Anzumerken ist, dass die Bestimmungen des § 92 TKG 2020 aus der Perspektive kleinerer Marktteilnehmer über jene des § 105 TKG 2020 hinausgehen und somit aus Wettbewerbssicht zu bevorzugen wären.

### Lösungsvorschlag:

§ 92 Abs 1 TKG 2020 ist dahingehend zu ändern, dass es zu lauten hat:

*„(1) Die Regulierungsbehörde kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Gleichbehandlungsverpflichtungen in Bezug **auf die Zusammenschaltung** und Zugang auferlegen.“*

## Universaldienst

### Zu § 106 Abs 1 – Erweiterung des Anwendungsbereiches der Erschwinglichkeit für nicht an einem festen Standort bereitgestellte Dienste

Art 84 Abs 2 EECC ermächtigt die Mitgliedstaaten, auch für die Erschwinglichkeit der nicht an einem festen Standort bereitgestellten Dienste zu sorgen, sofern sie dies für erforderlich halten, um die uneingeschränkte soziale und wirtschaftliche Teilhabe der Verbraucher an der Gesellschaft sicherzustellen. In der Umsetzung wurde auf diese Erschwinglichkeitsanforderung im Mobilfunk verzichtet, weil diese Zielsetzung laut dem Gesetzgeber bereits mit dem Frequenzvergabeverfahren erreicht werde. Diese Ansicht teilen wir nicht. Auch wenn der Mobilfunkmarkt in Österreich durch den vorherrschenden Wettbewerb eine gute Angebotslage aufweist, wäre es dennoch sinnvoll, diese Möglichkeit aufzugreifen. Gerade in der Pandemie hat sich gezeigt, dass vor allem einkommensschwache Haushalte nicht über ausreichend Datenvolumen verfügen, das den modernen Anforderungen von Distance Learning, Homeoffice, dem Informationsbedarf über aktuelle Maßnahmen oder gar dem gesteigerten Medienkonsum insgesamt durch einen Lockdown gerecht wird.

### Lösungsvorschlag:

Ausweitung der Erschwinglichkeitsverpflichtung auf Mobilfunkangebote gemäß Art 84 Abs 2 EECC. Eine Lehre aus der Pandemie wäre ebenfalls eine Ausweitung der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt<sup>10</sup>. Derzeit gibt es über diesen Weg entweder nur den teilweisen Ersatz eines Festnetztarifs ohne Datenvolumenbegrenzung oder einen vollständigen Ersatz eines volumensbegrenzten Mobilfunktarifs<sup>11</sup>.

### Zu § 106 Abs 2 – Erweiterung des Anwendungsbereiches des Universaldienstes auf mittlere Unternehmen sowie auf Organisationen ohne Gewinnabsicht

Die Republik Österreich hat von der Ermächtigung des Art 84 Abs 5 EECC Gebrauch gemacht und den Anwendungsbereich des Universaldienstes auf KMU erweitert. Mittlere Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnabsicht können den Universaldienst nicht in Anspruch nehmen, weil sie über die „nötige wirtschaftliche Verhandlungsmacht“ verfügen würden.<sup>12</sup> Organisationen ohne

10 <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/Seite.1693900.html>

11 Für Festnetztarife wird meist nur ein Drittel der Kosten getragen und angebotene Mobilfunktarife beinhalten alle eine Begrenzung des Datenvolumens, siehe <https://www.a1.net/zuschuss>, <https://www.drei.at/de/shop/tarife/spezialtarife/drei-wertkarte-sozial>, <https://www.helpm.at/gis> und <https://www.magenta.at/handytarife/wertkarte/#tab3>

12 Erläuterungen zum TKG 2020 § 106 Abs 2, Seite 32.

Gewinnabsicht, die KMU sind, können allerdings den Universaldienst in Anspruch nehmen.<sup>13</sup> Es ist nicht nachvollziehbar, wieso eine Organisation ohne Gewinnabsicht, die kein Unternehmen ist, schlechter gestellt wird, als eine Organisation ohne Gewinnabsicht, die ein Unternehmen ist. Denn gerade auch eine unternehmerisch tätige Organisation ohne Gewinnabsicht verfügt in der Praxis sehr selten über eine wirtschaftliche Verhandlungsmacht. **Durch diese einseitige Umsetzung der Ermächtigung im EECC kommt dies einer Schlechterstellung von NGOs und Vereinen gleich, insbesondere jene im ländlichen Bereich.**

Die Unterscheidung zwischen den Organisationen ohne Gewinnabsicht nach der unternehmerischen Tätigkeit wirft im Hinblick auf ihre Verfassungsmäßigkeit daher Zweifel auf. Eine Organisation ohne Gewinnabsicht, die nicht unternehmerisch tätig ist, wird ebenso eine den Verbrauchern gleichkommende wirtschaftliche Verhandlungsmacht haben, wie eine Organisation ohne Gewinnabsicht, die ein KMU ist. Die Unterscheidung ist daher im Lichte des Art 7 B-VG, Art 2 StGG nicht zu rechtfertigen und stellt einen rechtswidrigen Eingriff in den Gleichheitssatz dar.

### Lösungsvorschlag:

Es wird dringendst der Verbesserungsvorschlag gemacht, § 106 Abs 2 TKG 2020 dahingehend zu ändern, dass zumindest Organisationen ohne Gewinnabsicht Anspruch auf den Universaldienst haben, ohne auf die Größe eines allfällig betriebenen Unternehmens zu achten.

### Zu § 106 Abs 2 – Wegfall von Telefonzellen

Mit der bloßen Streichung der Verpflichtung „öffentliche Sprechzellen“ aufzustellen, könnte diese 118 Jahre alte Infrastruktur ohne jede Übergangsregelung in kurzer Zeit abgebaut werden. Sinnvoll wäre eine zukunftsgerichtete Neuausrichtung anhand der aktuellen Bedürfnisse der Bevölkerung. Eine Weiterverwendung in der Form von WLAN-Hotspots der jeweiligen Betreiber wäre denkbar. Dadurch könnte einerseits eine gewisse Grundversorgung mit Internetzugangsdiensten gewährleistet werden, welche insbesondere in der Nähe von Parks zur Belebung des Areals und der gesellschaftlichen Integration beitragen würde, oder sogar als Hotspots für den Tourismus dienen könnte. Andere Ideen wären die Nutzung als offene Bücherregale<sup>14</sup>, Gemeinschaftskühlschränke, Urban Gardening, etc. Die Ministerin könnte einen Ideenwettbewerb zur Weiterverwendung dieser Infrastruktur ausrufen. Jedenfalls wäre ein komplettes Wegfallen ohne einer Übergangsregelung die kurzschichtigste aller Optionen.

Gemeinsam mit der am 1. Jänner 2019 vollzogenen Registrierungspflicht aller SIM-Karten in Österreich schließt sich dem im Entwurf geplanten Wegfallen von Telefonzellen ein weiterer Weg der alltäglichen anonymen Kommunikation für die Bevölkerung. Damit steigt der Überwachungsdruck<sup>15</sup> auf die Bevölkerung, wobei beide Maßnahmen bereits mit geringer krimineller Energie durch ausländische SIM-Karten oder Internettelefonie umgangen werden können.

13 Erläuterungen zum TKG 2020, § 106 Abs 2, Seite 32..

14 Siehe ein Beispiel dieser Nutzung aus Salzburg: <https://salzburg.orf.at/v2/news/stories/2795567/>

15 Siehe Handbuch Überwachung <https://handbuch-ueberwachung.at/>

## Schutz der Nutzer\*innen

### Zu § 127 – Keine Ausnahme für KMU

In der österreichischen Lehre und Rsp wird immer wieder betont, dass das Verbraucherrecht dem Zweck diene, die typische Ungleichgewichtslage zwischen Verbrauchern\*innen und Unternehmern\*innen zu beseitigen. Die Lehre hat mehrfach erwogen, bestimmte Unternehmen nicht an das Verbraucherrecht zu binden, sofern man bei diesen Unternehmen aufgrund besonderer Verhältnisse davon ausgehen kann, dass sie einem typischen Verbraucher gegenüber keine höhere Machtposition haben. Dies wurde zurecht mehrmals abgelehnt.<sup>16</sup> Es würde dem Zweck des Verbraucherrechts zuwiderlaufen, wenn man die Regelungen zum Schutz der Verbraucher\*innen für derartige Unternehmen ausschließen würde. In der Praxis müssten sich Verbraucher\*innen stets die Frage stellen, wer ihnen gegenübersteht und inwiefern sie sich auf den Verbraucherschutz verlassen können.

Das Unionsrecht schreibt auch nicht zwingend vor, KMU aus dem Anwendungsbereich der Nutzerrechte auszuschließen. Im ErwG 255 EECC heißt es zwar, dass gegenüber KMU die Nutzerrechte nicht zur Anwendung kommen sollten. Die Kommission stützt sich aber hierbei auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In der Republik Österreich ist der Schutz von Verbraucher\*innen ein hohes Gut, das sogar Eingriffe in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Erwerbsfreiheit nach Art 6 StGG rechtfertigt. Die Erwerbsfreiheit ist auch in der Grundrechtscharta der EU anerkannt und kann unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden (Art 16 iVm Art 52 Abs 1 GRC). Im Hinblick auf eine vertragskonforme (GRC) Interpretation des Art 98 EEC iVm ErwG 255 EECC besteht daher die Möglichkeit, KMU zu verpflichten, die Nutzerrechte vollumfänglich zu respektieren.

### Lösungsvorschlag:

§ 127 TKG 2020 ist daher ersatzlos zu streichen. Vielmehr müssen alle Unternehmen die Bestimmungen zu den Nutzerrechten einhalten.

### Zu § 134 – Tarif- und Angebotsvergleich

Wir begrüßen diese Bestimmungen zur Vorbereitung der Einführung einer Vergleichsplattform. Insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Ausdifferenzierung von Internetprodukten mit neuen, verwirrenden Marketingslogos rund um die 5G-Zugangstechnologie kann eine solche Plattform einen wichtigen Beitrag für eine informierte Konsument\*innenentscheidung leisten. Weiters begrüßen wir im Vergleich zum § 25c TKG 2003 das Absenken der Anforderungen für die Regulierungsbehörde, eine solche Plattform selbst zu betreiben, da diese aus unserer Sicht gut dafür geeignet ist und heutzutage nur noch wenige Konsument\*innen bereit wären, für einen Produktvergleich Geld zu bezahlen.

Jedoch lassen die vorgeschlagenen Bestimmungen weiterhin zu, dass gar keine validen Vergleichsplattform zur Verfügung steht. Deshalb wird angeregt, die Anforderungen des Abs 3 an ein zertifiziertes Vergleichsinstrument mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren als Voraussetzung für die Beauftragung der Regulierungsbehörde in Abs 1 zu übernehmen.

### Lösungsvorschlag:

Es wird angeregt § 134 Abs 1 wie folgt zu ändern:

16 Krejci in Rummel ABGB<sup>3</sup> § 1 KSchG (Stand 1.1.2002, rdb.at), Rz 5.



„Die Regulierungsbehörde hat – wenn ein solches auf dem Markt nicht kostenlos angeboten wird **oder nach zwei Jahren keine Zertifizierung gemäß Abs 3 ausgestellt wurde** – ein kostenloses Vergleichsinstrument anzubieten...“

Alternativ könnte auch die Bedingung entfallen und die Regulierungsbehörde in jedem Fall mit dem Erstellen einer Vergleichsplattform beauftragt werden.

### Zu § 135 Abs 1 – Keine Überschreitung einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten statt 24 Monaten

Art 105 Abs 1 EECC räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die maximale Mindestvertragslaufzeit selbst zu bestimmen. Die Umsetzung verpflichtet jedenfalls Anbieter, mit Verbrauchern\*innen auf deren Verlangen Verträge mit einer Mindestlaufzeit von maximal zwölf Monaten abzuschließen. Nach der österreichischen Rsp sind derart lange Mindestvertragslaufzeiten nur sachlich gerechtfertigt, wenn Verbraucher\*innen bestimmte Vorteile erhalten. Maßstab ist dabei das dispositive Recht. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung müssen daher Verträge mit einer Mindestlaufzeit Verbraucher\*innen insgesamt besser darstellen. In der Praxis werden Anbieter Verträge mit einer Laufzeit von zwölf Monaten insgesamt schlechter gestalten als Verträge mit einer Laufzeit von 24 Monaten, um Konsumenten\*innen dazu zu verleiten, eine 24-monatige Bindung einzugehen.

#### Lösungsvorschlag:

§ 135 Abs 1 TKG 2020 muss bestimmen, dass eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten nicht überschritten werden darf.

### Zu § 135 Abs 13 – Abschlagszahlungen

Vorab begrüßen wir, dass der österreichische Gesetzgeber betreffend der Abschlagszahlungen für Endgeräte, die im Vertrag inkludiert sind, eine Regelung im Einklang mit der Rechtsprechung getroffen hat. Denn auch der OGH hat bereits entschieden, dass durch eine vorzeitige Kündigung ein Verbraucher nicht schlechter gestellt werden darf, als der Vertrag durch Ablauf der Vertragslaufzeit geendet hätte. Im konkreten Fall<sup>17</sup> wurden dem Verbraucher Abschlagszahlungen für das überlassene Endgerät zusätzlich zum monatlichen Entgelt, das der Verbraucher trotz vorzeitiger Kündigung bis zum Ablauf der eigentlichen Vertragslaufzeit weiterhin zahlen musste, verrechnet. Damit sind dem Verbraucher höhere Kosten entstanden, als wenn er an den Vertrag bis zum Ablauf der Vertragsdauer gehalten hätte. Bei den Abschlagszahlungen hat es sich somit um eine Vertragsstrafe gehandelt, die nicht wirksam vereinbart wurde.<sup>18</sup> Mit § 135 Abs 13 TKG 2020 wird die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen mit der Höhe der monatlich bis Ablauf der Vertragslaufzeit zu entrichtenden Entgelt beschränkt. In der Praxis werden Anbieter und Betreiber von Kommunikationsdiensten weiterhin bei vorzeitigen Kündigungen das vereinbarte monatliche Entgelt verlangen, sodass sich Regelungen zu Abschlagszahlungen als obsolet erweisen werden.

### Zu § 135 Abs 8 – Keine Abschlagszahlungen bei berechtigter Kündigung

§ 135 Abs 8 TKG 2020 gewährt Endnutzern das Recht, den Vertrag zu kündigen, sofern die AGB nicht ausschließlich zugunsten der Endnutzer geändert werden. Dabei ist das gleiche Verfahren einzuhalten, wie bei einer unbegründeten vorzeitigen Kündigung. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein Endnutzer veranlasst werden soll, das monatliche Entgelt weiterhin bis zum vereinbarten Ablauf

17 OGH 17.06.2014, 10 Ob 54/13h.

18 OGH 17.06.2014, 10 Ob 54/13h.

der Vertragslaufzeit zu zahlen bzw. allfällige Abschlagszahlungen zu entrichten. Dieser Regelung fehlt jegliche sachliche Rechtfertigung. Die Vertragsbedingungen werden hier nämlich vom Anbieter der Kommunikationsdienste einseitig zum nicht ausschließlichen Vorteil des Endnutzers geändert. Dieser Ansicht folgt auch die Rechtsprechung.<sup>19</sup>

### Lösungsvorschlag

Bei berechtigter Kündigung ist gänzlich auf Abschlagszahlungen zu verzichten.

## Kommunikationsgeheimnis, Datenschutz

### Zu §§ 170, 171 und 172 – Durchlaufstelle

Wir begrüßen die Beibehaltung der Bestimmungen zur Durchlaufstelle als eine österreichische Errungenschaft in der Absicherung der Kommunikation zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Telekombetreibern. Ein Ausbau dieses Instruments und eine Steigerung der Transparenz der dort gewonnenen Statistik ist zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung empfehlenswert.

## Aufsichtsrechte und Transparenz

### Zu § 178 Abs 2 – Einstellung nur unter Verhältnismäßigkeit

Bei Einstellung von Betrieben handelt es sich um Eingriffe in Erwerbsfreiheit nach Art 6 StGG bzw. in die Eigentumsfreiheit nach Art 5 StGG/Art 1 1. ZEMRK. ErwG 5 EECC besagt ausdrücklich, dass Einschränkungen für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste nur **im Einklang mit Art 52 Abs 1 GRC** zulässig sind. Demnach muss die Einstellung von Betrieben stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Weder in den Erläuterungen noch im Gesetz wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorausgesetzt. Dies ist daher in das Gesetz aufzunehmen.

### Lösungsvorschlag:

§ 178 Abs 2 TKG 2020 ist wie folgt zu ändern:

*„(2) Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kann nur aus den in Art. 52 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden AEUV), ABl. Nr. C 326 vom 26.10.2012, S. 47, genannten Gründen **im Einklang mit Art 52 Abs 1 GRC** die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste untersagen. Dieses Vorgehen ist hinreichend zu begründen und der Europäischen Kommission zu notifizieren.“*

## Strafbestimmungen

### Zu § 188 Abs 6 Z 10 und Abs 8 – Verwaltungsstrafbestimmungen

Wir begrüßen die Anhebung der Strafbestimmungen für Verletzungen der EU-Netzneutralitätsverordnung von EUR 58.000,- auf EUR 100.000,-. Österreich liegt damit jedoch immer noch im unteren Viertel aller EWR-Staaten. Strafen für Verletzungen der Netzneutralität

<sup>19</sup> OLG Wien 16.05.2013, 5 R 4/13i; 7.10.2013, 4 R 119/13v.

sind damit auf dem Niveau von Bulgarien angekommen.<sup>20</sup> Für viele heimische Telekomkonzerne erfüllt diese Strafandrohung keine abschreckende Wirkung und kann deshalb nicht als wirksam angesehen werden, wohingegen im Falle der kleineren Telekomfirmen in Österreich das Kriterium der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt ist.<sup>21</sup>

Die Mindeststrafe von EUR 10.000,- für Wiederholungstäter erscheint uns angesichts der Schwere des Eingriffs in Endnutzer\*innenrechte im Falle von wiederholten Verletzungen der Netzneutralität als viel zu gering.

### **Lösungsvorschlag:**

Strafen sollten sich zumindest für den Netzneutralitätsbereich künftig an einem Prozentsatz des erzielten Umsatzes des Unternehmens berechnen. Österreich würde damit den internationalen best practices für ex post Regulierung orientieren und endlich den europäischen Anforderungen genügen. Die Mindeststrafe für Wiederholungstäter in Abs 8 verdeutlicht diese Problematik, da sie für große Konzerne lächerlich gering dimensioniert ist und für kleinere heimische Internetanbieter bereits existenzbedrohend sein kann.

## Behörden und Verfahrensbestimmungen

### **Zu § 196 – Zusammensetzung der Telekom-Control-Kommission**

In vielen Ländern auf der Welt blickt man neidisch auf den Telekommarkt in Österreich. Einer der größten Erfolgsfaktoren der österreichischen Telekomregulierung ist die hohe Professionalität und Neutralität der Regulierungsbehörde. Diese wird sowohl von Betreiber-, Konsumentenschutz- und Zivilgesellschaftsseite für ihre Arbeit geschätzt. Es erscheint umso widersprüchlicher, mit der vorliegenden Reform, gefährliche Experimente zu wagen und diese auch nicht ausreichend zu begründen.

Die hohe Professionalität dieses Gremiums sehen wir auch durch den richterlichen Vorsitz nach Vorschlag des OGH gegeben. Den Vorsitz künftig allein auf Vorschlag der Ministerin zu besetzen, riskiert nicht nur, die Qualität zu senken, sondern auch die Glaubwürdigkeit in die Neutralität dieser wichtigen Kommission. Diese Art der Postenbesetzung ist für eine unabhängige Behörde untragbar.

Der Entwurf ist unklar im Bezug auf die Frage, ob die Tätigkeit in der TKK weiterhin eine Nebentätigkeit ist oder künftig als Haupttätigkeit ausgestaltet wird. Letzteres würde die Kosten für die Behörde unnötig in die Höhe treiben.

Wir sprechen uns mit aller Vehemenz gegen die vorgeschlagenen Regelungen aus und rufen eindringlich zur Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur Zusammensetzung der TKK auf.

20 Siehe <https://epicenter.works/document/1522>, Seite 13-15

21 Siehe Anforderungen für nationale Strafbestimmungen in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/2120: „Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

# SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ

## § 91c Abs 1 SPG – Informationspflichten an Betroffene

Die Betroffenen sind über jedes Auskunftsverlangen über ihre Daten bei den Anbietern oder Betreibern von Kommunikationsdiensten zu informieren. Nur so sind Betroffene in der Lage, ihr Recht nach den Bestimmungen der DSGVO bzw. DSG auszuüben. § 91c Abs 1 SPG verpflichtet Sicherheitsbehörden, Rechtsschutzbeauftragte über Auskunftsverlangen nach § 53 Abs 3a Z 2 bis 4, 3b SPG zu informieren. Lediglich Auskunftsverlangen über Stammdaten (§ 53 Abs 3a Z 1 SPG) der Betroffenen sind dem Rechtsschutzbeauftragten nicht mitzuteilen. Stammdaten sind personenbezogene Daten, die eine Person direkt identifizieren. Daher fällt die Verarbeitung von Stammdaten in den Anwendungsbereich der DSGVO sowie des DSG. Der Rechtsschutzbeauftragte ist daher auch über Auskunftsverlangen über Stammdaten der Betroffenen zu informieren.

Andererseits genügt es in der Praxis oftmals nicht, dass lediglich Rechtsschutzbeauftragte über Auskunftsverlangen nach § 53 SPG informiert werden, damit die Rechte der Betroffenen effektiv geschützt sind. Es bedarf daher einer direkten Information der Betroffenen über Auskunftersuchen nach § 53 SPG, damit diese in der Lage sind, so schnell wie möglich und effektiv ihre Rechte nach der DSGVO bzw. dem DSG wahrzunehmen. Der Rechtsschutzbeauftragte muss daher Betroffene über Auskunftersuchen der sie betreffenden Daten informieren. Lediglich bei Gefahr in Verzug sollte die Informationspflicht an die Betroffenen solange ausbleiben, bis dass die Gründe für die Gefahr in Verzug wegfallen. Ab Wegfall dieser Gefahr müssen die Betroffenen unverzüglich informiert werden.

### Lösungsvorschlag:

Der Rechtsschutzbeauftragte sollten daher verpflichtet werden, Betroffene über jedes Auskunftersuchen nach § 53 SPG zu deren Daten zu informieren.

# KOMMAUSTRIA-GESETZ

## § 17a Abs 3 lit 3 – Cooling-Off-Periode

Die vorliegende Reform sollte dafür genutzt werden, die Unabhängigkeit des Telekomregulators in Österreich dadurch zu stärken, dass die Cooling-Off-Periode des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin von einem auf 18 Monate erhöht wird, ähnlich wie dies für EU-Kommissare der Fall ist. Weitere Anregung wäre eine cool-off Periode nach dem Ausscheiden aus der Behörde gegenüber Unternehmen, die unter § 17a Abs 3 lit 2 fallen, welche sanktionsbewährt gegenüber der betreffenden Person und dem Unternehmen sein sollte.